

von denen fast kein Jugendlicher verschont bleibt. Sie schlagen daher vor, daß an jeder Schule ein besonders psychologisch geschulter Lehrer als „Schulpsychologe“ sich der Fälle annimmt und sie statt durch Disziplinarstrafen durch erzieherische Maßnahmen erledigt. Weiter schlägt Stern vor, daß nach einer Reihe von Jahren das Abgangszeugnis mit der Entlassungsnote durch ein anderes ersetzt wird, das nicht mehr den Grund des Schulabganges enthält.

Birnbaum (Berlin).

Blutgruppen.

Förster, R.: Ein Beitrag zur Technik der Blutgruppenbestimmung bei serologischen Reihenuntersuchungen („Kreuzkontrolle“). (*Univ.-Hautklin., Münster i. W.*) *Z. Immun.forsch* 57, 130—139 (1928).

Verf. untersuchte sämtliche der Abteilung zur Serodiagnose übersandten Blutproben auf ihre Blutgruppenzugehörigkeit. Dabei wurde folgendes Verfahren angewandt: Zwei Objektträger wurden nebeneinander auf eine Fließpapierunterlage gelegt und darauf je 5 Tropfen von Testserum a bzw. b gegeben. Dann wurden von 5 Blutproben je eine Öse in den entsprechenden Tropfen verrieben. Beide Objektträger wurden sodann in eine geeignete feuchte Kammer geschoben, in welche nur zwei Objektträger Raum hatten. Die Ablesung konnte mit bloßem Auge vorgenommen werden, besonders nach leichtem Neigen oder Schütteln der Objektträger. Eine mikroskopische Kontrolle erfolgte in jedem Falle. Die Kreuzkontrolle fand in folgender Weise statt: Es wurden von den ersten fünf bestimmten Seren je fünf Tropfen auf zwei Objektträger getan, nachdem eine Verdünnung auf das Doppelte stattgefunden hatte. Sodann wurden diese Seren mit Testblut A und Testblut B verdünnt und verrieben. Aus dieser Kreuzkontrolle wurde sodann die Richtigkeit der Untersuchung festgestellt. Die Objektträger kamen bei dieser Kreuzkontrolle ebenfalls in eine feuchte Kammer. Die Verteilung der einzelnen Gruppen bei 4000 Blutuntersuchungen war folgende: O = 40,85, A = 44,58, B = 10,85, AB = 3,72.

Foerster (Münster i. W.).

Wildegans, Hans: Über die Technik der Blutgruppenbestimmung. *Z. ärztl. Fortbildg.* 25, 655—659 (1928).

Für die Technik der Blutgruppenuntersuchung zum Zwecke der Bluttransfusion wird die makroskopische Objektträgermethode (Mosssche Probe) und die Reagensglas-methode nach Schiff empfohlen. Ferner wird die Methode der Blutgruppenuntersuchung im hängenden Tropfen erwähnt, bei der die Verdünnung der Blutkörperchen mit der Leukocytenzählpipette hergestellt wird. Eine unmittelbare Prüfung von Empfängerserum und Spenderblutkörperchenaufschwemmung soll in allen Fällen, in denen die Zeit es erlaubt, als Ergänzung der Blutgruppenuntersuchung herangezogen werden. Die Technik dieser direkten Prüfung, die in Form einer Tabelle angegeben ist, besteht in einer Reagensglas-methode mit Anwendung von absteigenden Serumverdünnungen. Für die Untersuchung von eingetrocknetem Blut empfiehlt der Verf. die Auflösung der Blutspur auf dem Objektträger nach Bedecken derselben mit einem Deckgläschen. Für anthropologische Massenuntersuchungen wird die makroskopische Objektträgermethode nach Moss als ausreichend erachtet.

Mayser (Stuttgart).

Kan-Itiyosida: Contribution à l'étude des isohémoagglutinines au point de vue médico-légal. (Beitrag zum Studium der Isohaemagglutinine vom gerichtsmmedizinischen Gesichtspunkte.) (*Laborat. méd.-lég., fac. de méd., Nagasaki.*) *Ann. de méd. lég.* Jg. 8, Nr. 6, S. 249—254. 1928.

Verf. untersuchte Organflüssigkeiten und Organe auf die Anwesenheit der Isoagglutinogene und Isoagglutinine. In den Tränen wurde gefunden: auf 16 O und 16 B Isoagglutinine immer in 27 A — 25 mal vorhanden. Im Speichel waren Isoagglutinine ebenfalls fast immer vorhanden, in Spermaflüssigkeit auf 14 O — 12 mal positiv, 10 A 2 mal, 12 B 4 mal. In der Cerebrospinalflüssigkeit wurden in keinem Falle Isoagglutinine gefunden, in serösen Exsudaten aus Pleura, Perikard und Peritoneum, sowie in der Hydrocele immer. Verf. gibt an, daß bereits 1924 der japanische Forscher Sirai in den Organen eine die Isoagglutination gruppenspezifisch hemmende Substanz nachgewiesen hat. Verf. konnte die Isoagglutinine gruppenspezifisch durch folgende Organe binden: die Schilddrüse, Lunge, Thymus, Leber, Niere, Milz, Eierstock, Spermatozoen, Epithel vom Mund, Magen, Darm, Uterus, Vagina, Harnblase und Knochenmark. Die absorbierende Fähigkeit war schwächer ausgesprochen im Gehirn, im Herzen, im Uterus, fehlte im Knochen und Knorpel. Eine gruppenspezifische Hemmung wurde bewirkt durch Serum, Spei-

chel, Sperma, Tränen, Urin, Schweiß, seröse entzündliche Flüssigkeiten, Cysteninhalte, Extrakte aus allen Geweben, ausgenommen Gehirn. Verf. nimmt an, daß für die Identifizierung eines Menschen nicht nur die Blutkörperchen, sondern alle anderen Zellen, sowie Sekrete und Exkrete benutzt werden können und empfiehlt die Methode für die gerichtliche Medizin. *Hirszfeld.*

Solun, N.: Isohämagglutinationsgruppen bei Verhafteten in dem Sakatoffsehen Isolator. Med.-biol. Ž. 4, 122—123 u. dtsh. Zusammenfassung 123 (1928) [Russisch].

Soweit das sehr geringe Material, 448 Häftlinge und 897 Freie, Zählung zuläßt, besteht kein Unterschied hinsichtlich der Isohämagoagglutinationsgruppen.

G. Michelsson (Narva).

Lattes, Leone: Encore à propos des groupes sanguins. (Nochmals zur Anwendung der Blutgruppen.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 12. III. 1928.*) Ann. de méd. lég. Jg. 8, Nr. 4, S. 197—200. 1928.

Lattes wendet sich in diesem Aufsatz nochmals gegen einen Artikel von Dujarric, Kossowitch und Philippe (vgl. diese Zeitschr. 11, 123), wobei er in Übereinstimmung mit Schiff und mit der Meinung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Düsseldorf darauf hinweist, daß die neuerliche Anwendung der Blutgruppenuntersuchung in der gerichtlichen Medizin hauptsächlich sein Verdienst sei. Lattes selbst ist bei den Vererbungsregeln der Ansicht, daß die Bernsteinsche Theorie gegenüber der Dungen-Hirschfeldschen durch die Tatsachen bewiesen sei.

G. Strassmann (Breslau).

Ganther, R.: Dürfen wir den Nachweis einer Superfoecundatio durch die Blutgruppenbestimmung bei menschlichen Zwillingspaaren erwarten? Bemerkungen zum Aufsatz von Augsberger in Jg. 6, Nr. 42, S. 1992 dieser Wochenschrift. (*Städt. Säuglingsheim, Breslau.*) Klin. Wochenschr. Jg. 7, Nr. 10, S. 455—456. 1928.

Augsberger (vgl. diese Z. 11, 199) hat auf die Möglichkeit hingewiesen, mit Hilfe der Blutgruppenbestimmung in einem bestimmten Spezialfall (O Mutter, 1 Zwillingsskind A, 1 B, 1 Vater A und 1 der Gruppe B zugehörig) die Frage der Superfoecundatio zu klären. Die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens einer solchen Kombination, die man von vornherein schon als sehr gering ansehen wird, wird errechnet. Selbst wenn man alle Zwillingsschwangerschaften als durch mehrere Väter erzeugt annimmt, ist erst bei jeder 125. Zwillingssgeburt eine Kombination zu erhoffen, die für eine Beweisführung brauchbar wäre. Die systematische Untersuchung bei Zwillingen dürfte diese das Vorkommen einer Superfoecundatio beweisende Kombination kaum finden lassen.

O. Schmidt (Breslau).

Mayer, Hans: Zur Kenntnis der Blutgruppenbestimmung zwecks Feststellung der Vaterschaft. (*Württ. med. Landesuntersuchungsamt, Stuttgart.*) Zeitschr. f. ärztl. Fortbild. Jg. 24, Nr. 20, S. 658. 1927.

Die Zahl der Untersuchungen zum Ausschluß der Vaterschaft in strittigen Fällen nimmt erheblich zu. Auf mögliche Fehler bei der Bestimmung der Blutgruppe (bakterielle Verunreinigung der Testsera, Pseudoagglutination) wird hingewiesen. Die Serumprüfung ist neben der allgemein üblichen Blutkörperchenprüfung als Kontrolle unumgänglich. In der Literatur, im besonderen in der Arbeit von Nuck (vgl. diese Z. 11, 124) findet sich hinsichtlich der bestehenden Vererbungsregeln ein verwirrender Irrtum.

O. Schmidt (Breslau).

Kunstfehler, Ärzterecht.

Steiner, E.: Der Fall Barbezat vor dem Militärgericht der 1. Division. Schweiz. med. Wschr. 1928 II, 1267.

Zwei Soldaten, welche wegen Verstopfung einen Arzt konsultierten, erhielten von diesem Pastillen aus oxycyansaurem Quecksilber. Es kam zu schweren Vergiftungserscheinungen ohne tödliche Wirkung. Der Arzt, welcher vor Gericht aussagte, er wäre der Meinung gewesen, die Leute hätten sich über eine Fußkrankheit beklagt, wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Schönberg (Basel).

Jacobi: Die Gefährlichkeit der Hydrarg. oxycyanat.-Verordnung in der ambulanten gynäkologischen Praxis. (*Med. Klin., Univ. Bonn.*) Med. Klin. 1928 II, 1790.

Ein Mädchen, dem 2 Röhren Hydrargyrum oxycyanatum zu Spülungen wegen Dysmenorrhöe verschrieben worden waren, nahm eine von ihnen versehentlich mit Milch per os ein. Sofort danach Halsschmerzen, Übelkeit und Erbrechen, mit dem die Tablette fast unverändert